

STATUTEN



**MÄNNERCHOR
PFAFFNAU**

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1.1 Name

Unter dem Namen "Männerchor Pfaffnau" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Chöre Innerschweiz.

Art. 1.2 Zweck

Er wahrt die Rechte und erfüllt die Pflichten nach folgender Zweckbestimmung:

- Pflege des Gesanges im gesellschaftlichen und kulturellen Leben.
- Pflege der Sängerkameradschaft im eigenen sowie auch gegenüber den örtlichen und auswärtigen Vereinen.

Art. 1.3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1 Kategorien

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder sämtlicher Kategorien haben in bürgerlichen Ehren und Rechten zu stehen.

Art. 2.2 Aufnahme

Männer und Jungmänner mit guten gesanglichen Fähigkeiten können Mitglied werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes und des Chorleiters an nächster Generalversammlung.

Art. 2.3 Übertritt in andere Sektionen

Beim Wohnortwechsel und Übertritt in einen anderen Chor ist dem Mitglied ein Sängerpas auszustellen- oder wenn vorhanden die Dauer der Mitgliedschaft zu bestätigen.

Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr der bisherigen Sektion zu entrichten.

Art. 2.4 Verwarnung

Mitglieder, welche die Statuten verletzen, Beschlüsse des Vorstandes oder des Vereins missachten sowie Weisungen des Chorleiters nicht befolgen sowie das Ansehen des Chores stören, werden verwarnt.

Art. 2.5 Ausschluss

Ist die Verwarnung erfolglos, stellt der Vorstand der Generalversammlung Antrag auf Ausschluss. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 2.6 Wiederaufnahme

Ausgeschlossene Mitglieder können nach der Rehabilitierung wieder aufgenommen werden.

Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand oder auf dessen Antrag die Generalversammlung

Art. 2.7 Urlaub

Mitglieder die sich beruflich weiterbilden und demzufolge an den ordentlichen Proben nicht teilnehmen, können auf Gesuch hin durch den Vorstand beurlaubt werden.

Art. 2.8 Passiv-Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können durch bezahlen eines durch die Generalversammlung jährlich festgelegten Beitrages "Passivmitglied" werden.

Die jährlich neu auszustellende Passivmitgliederkarte berechtigt zum freien Eintritt eines Konzertbesuches vom Chor.

Art. 2.9 Ehrenmitgliedschaft

Aktivmitglieder, welche während 25 Jahren dem Chore angehörten, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zum "Ehrenmitglied" ernannt werden.

Andere Personen, die sich um den Chor in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können ebenfalls auf Antrag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 2.10 Austritt

Austritte können nur jeweils auf eine Generalversammlung hin erklärt werden und sind schriftlich und begründet 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

3. ORGANISATION

Art. 3.1 Organe

Die Organe des Chores sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Liederkommission
4. Kontrollkommission

5. Chorleitung

Art. 3.2 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung muss im ersten Vierteljahr stattfinden. Die Einladung mit Traktandenliste sind zwei Wochen voraus schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder von einem Viertel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 3.3 Teilnahme

Es ist Ehrensache der Mitglieder an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 3.4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 3.5 Wahlen und Abstimmungen

Wenn die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder nichts anderes beschliesst, entscheidet das offene Handmehr.

Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute im zweiten des relative Mehr.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Art. 3.6 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten und deren Genehmigung
4. Jahresrechnung
 - Revisorenbericht und Entlastung Kassier und Vorstand
5. Jahresbeitrag und Budgetgenehmigung
6. Wahlen
 - Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Chorleiter
 - Fähnrich
 - Rechnungsrevisoren
 - Liederkommission
7. Jahresprogramm
8. Neuaufnahmen und Austritte
9. Ehrungen
10. Anträge der Mitglieder
11. Verschiedenes

Art. 3.7 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 3.8 Einzelne Geschäfte und Mitteilungen

Einzelne Geschäfte und Mitteilungen kann der Vorstand im Anschluss an eine Probe erledigen. Über besondere Geschäfte kann der Vorstand oder ein Viertel der Aktivmitglieder, eine ausserordentliche Versammlung verlangen.

Eine ausserordentliche Versammlung muss innerhalb von 14 Tagen abgehalten werden.

Art. 3.9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Art. 3.10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, trifft die nötigen Anordnungen zur Wahrung der Vereinsinteressen. Er überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die Handhabung der Statuten und erstellt zu Handen der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über das laufende Vereinsjahr. Er gehört von amtswegen der Liederkommission an.

Der Vizepräsident vertritt im Bedarfsfall den Präsidenten. Er übernimmt die gleichen Rechte und Pflichten. Bei der Zurückgabe des Mandates ist er verpflichtet, dem Präsidenten eingehenden Bericht zu erstatten. Er verwaltet das Material.

Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt zusammen mit dem Präsidenten die Korrespondenz und ist für die Informationen an die Presse verantwortlich. Er führt eine genaue Mitgliederliste. Von amtswegen ist er Mitglied der Liederkommission.

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er führt eine zweckmässige und übersichtliche Buchhaltung, verwahrt das Vermögen nach Weisung des Vorstandes. Er erstellt die Jahresrechnung und legt diese spätestens 3 2 Wochen vor der Generalversammlung den Revisoren zur eingehenden Kontrolle vor. Zusammen mit dem Vorstand erstellt er den Budgetvorschlag.

Der Beisitzer führt die Absenzenkontrolle der Proben und Anlässe. Er bestellt eine zuverlässige und getreue Liste zu Handen der Generalversammlung. Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen.

Art. 3.11 Liederkommission

Die Liederkommission besteht aus vier von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Jede Stimmlage muss vertreten sein. Zusammen mit dem Präsidenten, dem

Aktuar und dem Chorleiter erstellen sie das Liederprogramm für das laufende Vereinsjahr. Die Jahreskonzertlieder müssen bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres bestimmt sein.

Art. 3.12 Kontrollkommission-Revisoren

Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstellt darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag z.H. der Generalversammlung. Sie überwacht und prüft das Liedmaterial und Vereinsinventar.

Art. 3.13 Chorleiter

Dem Chorleiter ist die gesangliche und musikalische Leitung des Vereins übertragen. Er trifft zusammen mit der Liederkommission die Auswahl der Lieder.

An Vorstandssitzungen und Versammlungen besitzt er nur beratende Stimme.

4. MITTEL

Art. 4.1 Allgemeines

Der Vorstand ist für die Mittel des Vereins gesamthaft verantwortlich.

Als Rechnungsjahr gilt das Vereinsjahr

Art. 4.2 Einnahmen

- Aktiv- und Passivbeiträge
- Erträge von Konzerten und anderen Veranstaltungen
- Ertrag des Vereinsvermögen
- Schenkungen und Legate

Die Mitgliederbeiträge Aktiv- und Passiv werden an jeder ordentlichen Generalversammlung neu festgelegt. Der Aktivbeitrag ist spätestens am 1. Dezember des Jahres zu entrichten.

Art. 4.3 Ausgaben

- Beiträge an den kantonalverband Luzerner Chöre
- Chorleiter-Honorar
- Aufwand für die Tätigkeit
- Verschiedenes

Für nicht budgetierte Ausgaben kann der Vorstand bis Maximum Fr. 500.00 verfügen. Besondere Vergütungen regelt der Vorstand.

Art. 4.4 Haftung

Jedes einzelne Vorstandsmitglied sowie weitere Funktionäre sind dem Verein gegenüber für ihre Amtsführung und Ihnen anvertrautem Gut verantwortlich und haftbar.

Für andere Verbindlichkeiten haften ausschliesslich die Mittel des Vereins bzw. der eigens dafür abgeschlossenen Versicherung.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5.1 Verpflichtungen im Verein

5 Mitglieder, die während eines Vereinsjahres am wenigsten Absenzen aufweisen, werden an der Generalversammlung mit einer Anerkennung bedacht.

Art. 5.2 Grabgesang

Der Verein ist verpflichtet in folgenden Fällen ein Grabgesang zu singen:

- beim Ableben eines Ehren-, Aktiv- oder ehemaligen Chormitgliedes mit mindestens 5 Jahren Aktivmitgliedschaft.
- beim Ableben der Gattin eines Aktivmitgliedes
- beim Ableben eines Elternteils eines Aktivmitgliedes

Art. 5.3 Kulturelle und weitere Gesangsdarbietungen

Der Verein kann mit gesanglichen Darbietungen an örtlichen, öffentlichen Anlässen teilnehmen. Ortsansässige Vereine sind damit zu unterstützen.

Art. 5.4 Besuch von Verbandsanlässen und Veranstaltungen

Der Besuch von Sängerfesten und die Durchführung von besonderen grösseren Veranstaltungen bedarf die Zustimmung von Zweidritteln der Aktivmitglieder.

Art. 5.5 Änderung der Statuten

Das Ändern der Statuten kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 5.6 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden solange wenigstens zehn Aktiv- und Ehrenmitglieder zusammen den Fortbestand verlangen.

Sollte eine Auflösung des Vereins zustande kommen, so sind Archiv, Vereinsinventar, Wert- und Barmittel dem Gemeinderat zu Handen eines neugegründeten Männerchors zu übergeben.

Art. 5.7 Ergänzungen

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, ist das Zivilgesetzbuch (ZGB) massgebend.

Art. 5.8 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.03.1983 beschlossen und treten sofort in Kraft.

MÄNNERCHOR PFAFFNAU

Der Präsident:

Waldispühl Augustus

Der Aktuar:

Ferdi Fessler